

202

**Dritte Verordnung
zur Bestimmung eines Gemeindeprüfungsamtes
für die überörtliche Prüfung nach dem Gesetz
über kommunale Gemeinschaftsarbeit
Vom 23. Mai 1995**

Aufgrund des Artikels 9 Abs. 3 des Abkommens zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Niedersachsen, der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen vom 23. Mai 1991, bekanntgemacht am 20. November 1991 (GV. NW. S. 530), in Verbindung mit § 18 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 362), sowie § 5 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NW. S. 1114) wird verordnet:

§ 1

Mit der Wahrnehmung der Aufgaben der überörtlichen Prüfung des Zweckverbandes „Euregio Rhein-Waal“ mit Sitz in Kleve wird das Gemeindeprüfungsamt der Bezirksregierung Düsseldorf beauftragt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Mai 1995

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herbert Schnoor

– GV. NW. 1995 S. 507.

2030

**Berichtigung
des Siebten Gesetzes zur Änderung
dienstrechtlicher Vorschriften
vom 7. Februar 1995 (GV. NW. S. 102)**

In Artikel I Nummer 14 wird in § 78 b Abs. 1 1. Halbsatz nach dem Wort „bewilligt“ das Wort „zu“ gestrichen.

In Nummer 17 Buchstabe a) wird Absatz 1 wie folgt berichtigt:

„(1) Einem Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen,

1. Teilzeitbeschäftigung in der Weise zu bewilligen, daß die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt wird,
2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung zu gewähren,

wenn er

- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- b) einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt.“

– GV. NW. 1995 S. 507.

223

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Bildung von regierungsbezirks-
übergreifenden Schulbezirken
für Bezirksfachklassen an Berufsschulen
Vom 29. Mai 1995**

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Buchstabe c des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NW. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 1995 (GV. NW. S. 378), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen an Berufsschulen vom 31. Mai 1994 (GV. NW. S. 321) wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt geändert:

1. In der Regelung zum Ausbildungsberuf „Gleisbauer/Gleisbauerin“ werden in der Spalte „Schulbezirk“ die Wörter „ohne Leverkusen“ gestrichen.
2. In der Regelung zum Ausbildungsberuf „Technischer Zeichner/Technische Zeichnerin (Fachrichtung Elektrotechnik)“ und in der Regelung zum Ausbildungsberuf „Technischer Zeichner/Technische Zeichnerin (Fachrichtung Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärtechnik)“ werden in der Spalte „Bemerkungen“ die Wörter „ab zweitem Ausbildungsjahr“ jeweils ersetzt durch die Wörter „ab drittem Ausbildungsjahr“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1995 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Mai 1995

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

– GV. NW. 1995 S. 507.